SCHWARZE UND PARTNER
Landschaftsarchitekten mbB
BÜRO FÜR FREIRAUM-, GARTEN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG
PARTNER: PIETER SCHWARZE, HANSPETER TIEFENBACH, ECKHARD GEHENDGES
VFA, AKNW, DDG, AUF DEM KAMP 24, 47800 KREFELD, TEL.: 02151/5189-411, FAX.: 02151/5189-412
WWW.SCHWARZEUNDPARTNER.DE - E-MAIL: SCHWARZEUNDPARTNER@T-ONLINE.DE

UMWELTBERICHT

zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Weilerswist

Stand: 06.11.2017

Inhaltsverzeichnis

1.		Einleitung	1
	1.1	Inhalt und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung	1
	1.2	Bedarf an Grund und Boden	1
	1.3	Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes	2
2.		Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	2
	2.1	Nicht betroffene Umweltbelange	2
	2.1.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/ europäische Vogelschutzgebiete	2
	2.1.2	Darstellungen von sonstigen Fachplänen, insbesondere des Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrechtes	2
	2.2	Nicht erheblich betroffene Umweltbelange	3
	2.2.1	Landschaftsplan	3
	2.2.2	Pflanzen	3
	2.2.3	Tiere	4
	2.2.4	Boden	6
	2.2.5	Wasser	8
	2.2.6	Klima, Kaltluft/ Ventilation	10
	2.2.7	Luftschadstoffe	11
	2.2.8	Gerüche	12
	2.2.9	Landschaft/ Ortsbild	12
	2.2.10	Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung	13
	2.2.11	Kultur- und sonstige Sachgüter	14
	2.2.12	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen	16
	2.2.13	Altlasten	16
	2.3	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	16
	2.4	Eingriff/ Ausgleich	16
3.		Zusätzliche Angaben	17
	3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung bzw. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	17
	3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung bzw. Abwendung erheblicher Auswirkungen (Monitoring)	17
	3.3	Zusammenfassung	18
4.		Quellenverzeichnis	19

Sachbearbeitung: Eckhard Gehendges, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt (AKNW)

1. Einleitung

Im Rahmen des Änderungsverfahrens zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weilerswist wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB durchgeführt.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden gemäß § 2a BauGB im vorliegenden Umweltbericht dargestellt.

1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Im Rahmen der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist innerhalb der Teilfläche 43.1 eine Änderung der bisherigen Darstellungen von ‚Flächen für die Landwirtschaft' und ‚Grünflächen' in ‚Wohnbauflächen' vorgesehen.

Hintergrund der beabsichtigten Planänderung ist die Tatsache, dass im Bereich der Ortsteile Hausweiler, Derkum und Ottenheim derzeit keine Baugrundstücke zur Verfügung stehen. Die Planänderung entspricht den Zielen und Grundsätzen des neuen Landesentwicklungsplans. Die Flächengröße für eine künftige Wohnbebauung in den Ortsteilen Hausweiler/ Derkum/ Ottenheim wurde in Abstimmung mit der Landesplanung auf ca. 4 ha begrenzt.

Gegenstand der geplanten 43. Änderung des Flächennutzungsplans sind ebenfalls zwei weitere Teilbereiche mit einem Flächenumfang von insgesamt 1,6 ha. Für die Teilfläche 43.2 nördlich und südlich der Straßfelder Straße sieht die FNP-Änderung eine Änderung der Darstellung von „Gemischte Bauflächen" in „Fläche für die Landwirtschaft" vor. Im Bereich der Teilfläche 43.3 in Derkum sollen bislang als Wohngebietsflächen dargestellte Flächen (zwei mit Gehölzen bepflanzte Erdwälle) künftig als Grünfläche dargestellt werden.
Bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung sollen vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs besonders berücksichtigt werden. So liegt die geplante Wohnbaulandentwicklung in Hausweiler ca. 700 m vom zukünftigen neuen Haltepunkt des ‚Bahnhofs Ottenheim' entfernt und ist damit auch fußläufig erreichbar.

Mit der geplanten 43. Änderung des Flächennutzungsplanes soll für einen im weiteren Bauleitplanverfahren aufzustellenden Bebauungsplan eine vollumfängliche Einhaltung des Entwicklungsgebotes des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB gewährleistet werden.

1.2 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich der 43. Flächennutzungsplanänderung, Teilfläche 43.1 umfasst eine Gesamtfläche von ca. 5,8 ha.

Im Bereich der Teilflächen 43.2 und 43.3 werden bislang in der Flächennutzungsplanung als Wohnbau- bzw. Gemischte Bauflächen vorgesehene Flächen im Umfang von insgesamt ca. 1,6 ha als Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Grünfläche dargestellt.

In der Gesamtbilanz sieht die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes somit die Entwicklung neuer Wohngebietsflächen im Umfang von rd. 4,2 ha vor.

1.3 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Technischen Anleitungen zugrunde gelegt, die für die einzelnen Schutzgüter in Bauleitplanverfahren anzuwenden sind.

Die Ziele des Umweltschutzes werden zu den einzelnen Schutzgütern näher beschrieben.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung wird zwischen den infolge der 43. FNP-Änderung zu erwartenden Flächennutzungen sowie der Nullvariante unterschieden.

Die Nullvariante ist gekennzeichnet durch die Beibehaltung bzw. Entwicklung einer Grünfläche (Parkanlage), einer landwirtschaftlich genutzten Fläche sowie einer Wohnbaufläche im Planänderungsbereich.

2.1 Nicht betroffene Umweltbelange

2.1.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/europäische Vogelschutzgebiete (§ 1 (6) Nr. 7 Bst. b BauGB)

Ziele des Umweltschutzes:

Nach § 1 (6) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u.a. insbesondere die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Bestand/ Nullvariante:

Im näheren Umfeld des FNP-Änderungsbereichs befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.

In einer Entfernung von rd. 6,4 km nordnordöstlich des Planänderungsbereiches erstreckt sich das FFH-Schutzgebiet DE-5207-3045 „Villewälder bei Bornheim“. Dieses FFH-Schutzgebiet beherbergt Restflächen ehemals großflächig vorhandener und durch den Braunkohlentagebau stark zurückgedrängter, lindenreicher Eichen-Hainbuchen- und Buchenwälder.

Etwa 7,5km östlich des Planänderungsbereichs liegt das Vogelschutzgebiet DE-5308-401 „Kottenforst-Waldville“, gleichzeitig FFH-Schutzgebiet DE-5207-301 „Waldville“.

Prognose/ Bewertung:

Aufgrund der Entfernung sowie der Art der Planänderung sind Auswirkungen auf die Entwicklungsziele der FFH- und Vogelschutzgebiete auszuschliessen.

2.1.2 Darstellungen von sonstigen Fachplänen, insbesondere des Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrechtes (§1 (6) Nr. 7 Bst. g BauGB).

Zu Darstellungen sonstiger Fachpläne mit Bezug auf den Planänderungsbereich liegen keine Hinweise vor.

2.2 Nicht erheblich betroffene Umweltbelange

2.2.1 Landschaftsplan

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung befindet sich im Bereich des Landschaftsplans Nr. 40 - Weilerswist des Kreises Euskirchen.

Es gilt das Entwicklungsziel 1.1-3 „Erhaltung von Ackerflächen der Börde“.

Der westliche und südliche Randbereich des Planänderungsbereiches enthält die Darstellung von Flächen, die gem. rechtskräftigem FNP für eine künftige bauliche Nutzung vorgesehen sind (Entwicklungsziel 1.4 „temporäre Erhaltung“). Weitere Festsetzungen mit Wirkung auf den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung enthält der Landschaftsplan nicht.

2.2.2 Pflanzen (§1 (6) Nr. 7 Bst. a BauGB)

Ziele des Umweltschutzes:

Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen steht der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt sowie der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund sind für den Planänderungsbereich besonders die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunktion von Bedeutung. Im Wesentlichen bestehen folgende Zielsetzungen:

- die wild lebenden (Tiere und) Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und sonstigen Lebensbedingungen sollen geschützt, gepflegt, entwickelt oder wiederhergestellt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG).
- auch im besiedelten Bereich sollen noch vorhandene Naturbestände, wie z.B. Wald, Hecken, Wegraine, Saumbiotope, Bachläufe, Weiher sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen erhalten bzw. entwickelt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG).

Bestand/ Nullvariante:

Auf Grundlage der Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes ist für den Bereich der Wohnbauflächen und der landwirtschaftlichen Flächen von einer geringen sowie für die Grünflächen von einer mittleren bis hohen Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen auszugehen. Vor dem Hintergrund der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist anzunehmen, dass im Bereich der Grünfläche verschiedene Baum- und Straucharten zur Anpflanzung gelangen. Neben Arten der potentiell natürlichen Vegetation (s. u.) ist für den Bereich einer Parkanlage allgemein von einem höheren Anteil an Ziergehölzen und exotischen Arten auszugehen.

Potentielle natürliche Vegetation:
Die potentielle natürliche Vegetation im Planänderungsbereich stellt der Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald der Niederrheinischen Bucht dar, der stellenweise mit dem Flattergras-Buchenwald vergesellschaftet sein kann (DEUTSCHER PLANUNGSATLAS 1972).
Bei diesem Waldtyp handelt es sich um einen Tieflagen-Buchenwald mit geringer Beimischung von Traubeneiche, vereinzelt auch Stieleiche, Winterlinde und Hainbuche.
Standortheimische Gehölzarten dieser Waldtypen stellen folgende Arten dar:

Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald:
Traubeneiche (*Quercus petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Stieleiche (*Quercus robur*), Salweide (*Salix caprea*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*).

Flattergras-Buchenwald:
Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*).

Prognose:

Im Zuge der geplanten 43. Änderung des Flächennutzungsplanes sind insbesondere für den Bereich der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen negative Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. So ist davon auszugehen, dass im Bereich der in der FNP-Änderung dargestellten Wohnbauflächen sowohl Umfang als auch Qualität der für die Entwicklung von Pflanzen zur Verfügung stehenden Flächen abnehmen werden. Durch die geplante FNP-Änderung im Bereich der Teilfläche 43.3 wird dies weitgehend kompensiert.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass im Rahmen des im weiteren Verfahren aufzustellenden Bebauungsplans Anpflanzungsfestsetzungen enthalten sein werden, die sich vorwiegend auf die Begrünung des Straßenraums der Erschließungsstraße beziehen.

Für den durch die Entwicklung von Wohnbauflächen zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft sind zudem voraussichtlich Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln, in deren Zusammenhang allgemein Lebensräume für Pflanzen gefördert werden können. Beispielsweise kann die Anpflanzung von Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation, die gleichzeitig unempfindlich gegenüber den Folgen des Klimawandels sind, festgesetzt werden.

Bewertung:

Unter Berücksichtigung der Planänderung für die Teilfläche 43.3, von zu erwartenden Anpflanzungsfestsetzungen sowie Maßnahmen zur Eingriffskompensation im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplans ist nicht von erheblichen Auswirkungen der Planänderung auf das Schutzgut Pflanzen auszugehen.

2.2.3 Tiere (§1 (6) Nr. 7 Bst. a BauGB)

Ziele des Umweltschutzes:

Im Bezug auf das Schutzgut Tiere steht der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt sowie der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund sind für den Planänderungsbereich insbesondere die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunktion von Bedeutung. Im Wesentlichen bestehen folgende Zielsetzungen:

- die wild lebenden Tiere (und Pflanzen) und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und sonstigen Lebensbedingungen sollen geschützt, gepflegt, entwickelt oder wiederhergestellt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG).

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Bestand/ Nullvariante:

Auf Grundlage der Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes ist für den Bereich der Wohnbauflächen von einer geringen sowie für die Grünflächen und landwirtschaftlichen Flächen von einer geringen bis mäßigen Bedeutung für das Schutzgut Tiere auszugehen.

Für den Planänderungsbereich v.a. im Bereich der Grünflächen anzunehmende standortheimische Gehölzbestände sind allgemein für verschiedene Kleinsäuger- und Vogelarten des Siedlungsraumes von Bedeutung.
Durch die Lage der Fläche zwischen Euskirchener Straße (L194) im Westen, der Bahntrasse Köln-Euskirchen im Osten sowie bestehende Mischgebietsflächen im Norden und Süden ist der Planänderungsbereich im Hinblick auf seine Biotopfunktion als isolierte Fläche anzusehen, auf die sich die Stör- und Zerschneidungswirkungen der angrenzenden Siedlungsstrukturen negativ auswirken.

Begleitend zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist wird eine Artenschutzprüfung (ASP) durchgeführt (KBFF 2017), in der die Anforderungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG geprüft werden. Gegenstand dieser Prüfung sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die wildlebenden Vogelarten.

Von insgesamt 34 für die im Betrachtungsraum vorhandenen Lebensräume gelisteten planungsrelevanten Vogelarten werden 23 für den Betrachtungsraum (FNP-Änderungsfläche und Umgebung) als potenziell vorkommend eingestuft, davon 13 als mögliche Brutvögel, die übrigen 10 als potenzielle Gastvögel (KBFF 2017).

Als potenzielle Brutvögel in Randzonen bzw. der Umgebung der FNP-Änderungsfläche einschließlich des Baumbestandes an der Bahntrasse werden die Arten Baumpieper, Feldsperling, Mäusebussard und Turmfalke eingestuft.

Als Brutvogelarten offener Feldflurbereiche könnten theoretisch auf der FNP-Änderungsfläche und/oder (eingeschränkt) im Bereich der Eisenbahntrasse und der östlich angrenzenden Feldflur die Arten Feldlerche, Grauammer, Kiebitz und Wachtel vorkommen.

Mit den Arten Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule und Waldohreule sind desweiteren potenzielle Brutvögel der Siedlungsbereiche (Gebäude, Gärten) in der Umgebung der Änderungsfläche nicht auszuschliessen.

Den Flächen und Strukturen im Betrachtungsraum (Vorhabengebiet und angrenzende Umgebung) sind weiterhin folgende mögliche Funktionen als Lebensräume bzw. Teillebensräume von Fledermausarten zuzuweisen (KBFF 2017):

- Randbereiche der Änderungsfläche an Gärten, Bebauung, Bahntrasse sowie Straßenlaternen als Nahrungshabitate. Die zentralen Bereiche der Änderungsfläche sind aufgrund der Ackernutzung wenig attraktiv für Nahrung suchende Fledermäuse,
- Bahntrasse als Leitstruktur für Nahrungs- und Transferflüge,
- Siedlungsbereiche als mögliche Quartierstandorte gebäudebewohnender Arten (Zwergfledermaus)

- Bäume an der Bahntrasse und in an die Änderungsfläche angrenzenden Gärten als Quartiere für Baumhöhlen-bewohnende Arten, insbesondere für Einzeltiere.

Prognose:

Für die meisten der planungsrelevanten Vogelarten, die für den Betrachtungsraum als potenziell vorkommend eingestuft werden, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zusammenhang mit einer Nutzungsänderung (Bebauung) der geplanten FNP-Änderungsfläche unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.
Bei den planungsrelevanten Vogelarten Baumpieper, Feldsperling, Feldlerche, Grauammer, Kiebitz und Wachtel ist aber theoretisch denkbar, dass Brutbereiche von Flächeninanspruchnahmen oder Störungen betroffen sind und Verbotstatbestände ausgelöst werden können (KBFF 2017).

Für die planungsrelevanten Fledermausarten können unter Umständen artenschutzrechtlich relevante Gefährdungen, Störungen oder Lebensraumverluste eintreten, wenn der Baumbestand an der Bahntrasse von Eingriffen betroffen ist oder wenn Lichtimmissionen in den Trassenbereich wirken. Diese möglichen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen können durch einen Erhalt des Baumbestandes sowie eine Vermeidung von Lichtimmissionen auf den Trassenbereich vermieden werden (KBFF).

Bewertung:

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände infolge der 43. FNP-Änderung kann abschließend nur bei Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe II auf Ebene der Bebauungsplanung bewertet werden.
Die im ungünstigten Fall denkbaren artenschutzrechtlichen Konflikte können mit Hilfe geeigneter vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden (KBFF 2017).
Erhebliche Auswirkungen der FNP-Änderung auf den gesetzlichen Artenschutz sind unter diesen Voraussetzungen nicht zu erwarten.

2.2.4 Boden (§1 (6) Nr. 7 Bst. a BauGB)

Ziele des Umweltschutzes:

Zum Schutz des Bodens sind im Wesentlichen folgende Zielsetzungen maßgeblich:

- mit Grund und Boden ist grundsätzlich sparsam und schonend umzugehen; dabei sind zur Verringerung einer unnötigen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen; Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden (§ 1a Abs. 2 BauGB).
- schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren; der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG).

- Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

Bestand/ Nullvariante:

Hinsichtlich der örtlichen Bodenverhältnisse ist der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung in zwei Homogenbereiche zu unterteilen.

Im westlichen/ nordwestlichen Abschnitt herrscht als Bodentyp die Pseudogley-Parabraunerde aus 3-6 dm mächtigem schluffigem, schwach kiesigem Lehm, z. T. aus schwach sandigem Lehm vor, die sich aus Löß entwickelt hat (tim-online NRW 2017).

Im östlichen/ südöstlichen Planänderungsbereich ist hingegen die Typische Parabraunerde (pseudovergleyt) verbreitet. Der obere Bodenhorizont dieses Bodens setzt sich aus einer 6-10 dm mächtigen Schicht aus schluffigem z. T. schwach kiesigem Lehm zusammen, dessen Genese ebenfalls auf Löß zurückzuführen ist.

Beide Bodentypen bestehen in ihrem unteren Bodenhorizont aus Terrassenablagerungen aus Kies, z.T. Sand, vereinzelt lehmigem Sand.

Die Typische Parabraunerde im östlichen Plangebietsabschnitt gilt aufgrund ihrer Regelungs- und Pufferfunktion sowie ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdiger, fruchtbarer Boden.

Die Bodenverhältnisse sind im Geltungsbereich der Planänderung durch langjährige landwirtschaftliche Nutzung als Ackerfläche anthropogen beeinflusst (z.B. Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Ausbildung einer sog. Pflugsohle).

Für die im wirksamen Flächennutzungsplan im Norden dargestellte Grünfläche ist von einem geringen Versiegelungsgrad des Bodens, für den Bereich der Wohnbauflächen von einem mittleren Versiegelungsgrad des Bodens auszugehen. Allgemein erlaubt eine Grundflächenzahl von 0,4 unter Berücksichtigung einer zulässigen Überschreitung für Nebenanlagen von 50% eine Versiegelung von 60% der festgesetzten Wohnbauflächen.

Nach Angaben des Kreises Euskirchen im Rahmen der TöB-Beteiligung liegen für den Planänderungsbereich keine Hinweise auf altlastverdächtige Flächen und Altlasten vor.

In der Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zur 43. FNP-Änderung wird darauf hingewiesen, dass der Planänderungsbereich von dem sog. Borrer Sprung gequert wird, wodurch Auswirkungen durch Sümpfungsmaßnahmen und ungleichmäßige Bodenbewegungen nicht auszuschliessen sind.

Prognose:

Infolge einer Realisierung der Planänderung ist für die aktuell als „Grünfläche“ sowie „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellten Bereiche von einer anthropogenen Überformung der Bodenflächen durch Versiegelung bzw. baubedingte Inanspruchnahme auszugehen.

Durch die Überbauung/ Versiegelung kommt es zu einem vollständigen und dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Speicher- und Filtermedium, als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Im Bereich der Teilflächen 43.2 und 43.3 wird andererseits durch die Umwidmung von bisher als „Gemischte Bauflächen“ bzw. „Wohnbaufächen“ dargestellten Flächen in „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. „Grünflächen“ der planmäßige Versiegelungsgrad entsprechend reduziert. Dies betrifft im Falle der Teilfläche 43.2 mit der hier verbreiteten Parabraunerde einen schutzwürdigen, fruchtbaren Boden.

Bewertung:

Der Verlust natürlicher Bodenfunktionen eines besonders schutzwürdigen Bodens im Bereich der geplanten Wohnbauflächen ist grundsätzlich als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu beurteilen.

Auf Ebene des Bebauungsplans sollten daher Maßnahmen zur Begrenzung des Versiegelungsgrades bzw. zum Schutz des Bodens im Rahmen der Bautätigkeiten festgesetzt werden.

Unter Berücksichtigung der Teilflächen 43.2 und 43.3 sind die Auswirkungen der 43. Flächennutzungsplanänderung auf das Schutzgut Boden aufgrund des insgesamt geringen Flächenanteils an Neuversiegelung als nicht erheblich zu beurteilen.

2.2.5 Wasser (§1 (6) Nr. 7 Bst. a BauGB)

Ziele des Umweltschutzes:

Rechtliche Anforderungen zum Gewässer- und Grundwasserschutz ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG), dem Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes, der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie dem Baugesetzbuch (BauGB).

Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern dient ebenfalls dem Schutz des Wassers (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB).

Grundwasser:

Bestand/ Nullvariante:

Der Geltungsbereich der Planänderung befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Hauptterrassen des Rheinlandes“ (274_09). Hierbei handelt es sich um einen ergiebigen bis sehr ergiebigen, silikatischen Poren-Grundwasserleiter aus Kies und Sand mit mittlerer bis hoher Durchlässigkeit (ELWAS 2017). Löss bzw. Lösslehm bilden für den Grundwasserleiter eine hochwirksame Deckschicht.

Im Bereich der Planänderung ist die Grundwasserfließrichtung nach Nordosten gerichtet, was anhand der Orientierung der Wasserschutzzonen in der Umgebung nachzuvollziehen ist.

Die westlich des Planänderungsbereichs verlaufende Erft filtriert in das Grundwasser. In weiten Bereichen waren in den Talauenablagerungen der Erft unter natürlichen Bedingungen geringe Grundwasserflurabstände zu verzeichnen, die aber seit langem durch Grundwasserabsenkungen der Tagebaue beeinflusst und dementsprechend abgesenkt wurden (ELWAS 2017).
Beispielsweise weist die Bezirksregierung Arnsberg darauf hin, dass der Planänderungsbereich von Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus betroffen ist, welche noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben werden. Nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ist ein Wiederanstieg des Grundwasserspiegels zu erwarten, wodurch hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich sind. Dies ist insbesondere durch die Lage des Plangebietes im Bereich des sog. Borrer Sprungs zu besorgen.

Der FNP-Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes sowie gemäß Hochwassergefahrenkarte nicht innerhalb eines überschwemmungsgefährdeten Bereichs (ELWAS 2017).

Weiterhin befindet sich der Planänderungsbereich nicht im Bereich eines festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebietes. In einer Entfernung von etwa 650m südwestlich des Planänderungsbereiches erstreckt sich die Wasserschutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes Lommersum.

Prognose:

Infolge der durch die Planänderung vorbereiteten Überbauung/ Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen kommt es im Bereich der Wohnbauflächen auf den entsprechenden Grundflächen zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate.
Auf der Ebene des Bebauungsplans sollten nach Anregung durch den Erftverband Maßnahmen zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, zur ortsnahen Wiedereinleitung des anfallenden Niederschlagswassers bzw. zur Zwischenspeicherung durch Zisternen festgesetzt werden.

Für den Bereich der Teilflächen 43.2 und 43.3 ist von positiven Auswirkungen der Planänderung auf die Grundwasserneubildung sowie insgesamt auf das Schutzgut Wasser auszugehen, da für bislang für eine weitgehende Versiegelung vorgesehene Flächen im Rahmen der 43. FNP-Änderung eine Versiegelung planerisch ausgeschlossen wird.

Bewertung:

Von erheblichen Auswirkungen der Planänderung auf das Schutzgut Wasser ist unter Berücksichtigung der Teilflächen 43.2 und 43.3 nicht auszugehen.

Oberflächengewässer:

Bestand/ Nullvariante:

Im unmittelbaren Geltungsbereich der 43. FNP-Änderung sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

In einer Entfernung von rd. 330-460m westlich des Planänderungsbereiches verläuft die Erft in nord-nordöstlicher Fließrichtung.

Prognose:

Infolge der geplanten Flächennutzungsplanänderung kommt es voraussichtlich nicht zu einer Beeinflussung von Oberflächengewässern.

Bewertung:

Erhebliche Auswirkungen auf Oberflächengewässer infolge der Planänderung sind nicht zu erwarten.

2.2.6 Klima, Kaltluft/Ventilation (§1 (6) Nr. 7 Bst. a BauGB)

Ziele des Umweltschutzes:

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere…Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (§ 1 (3) BNatSchG).

Nach § 1a (5) BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Dieser Grundsatz ist in der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen.

Bestand/ Nullvariante:

Nach Informationen des Klimaatlas NRW (LANUV 2017a) war im Raum Weilerswist im Zeitraum von 1981 bis 2010 eine Jahresmitteltemperatur zwischen 10 und 11°C zu verzeichnen. Die Minimaltemperaturen (Januar) bewegten sich im Durchschnitt zwischen 0 und 1°C, während im Juli durchschnittliche Höchsttemperaturen von 24 bis 25°C festgestellt wurden.

Die Dauer der Vegetationsperiode liegt im Raum Weilerswist zwischen 211 und 215 Tagen.

Im Zeitraum 1981 bis 2010 betrug die jährliche Niederschlagssumme durchschnittlich 600 bis 700mm, die jährliche Sonnenscheindauer lag im angegebenen Betrachtungszeitraum durchschnittlich zwischen 1520 und 1560 Stunden.

Im Planänderungsbereich herrschen nach Darstellung des Klimaatlas NRW mittlere Durchlüftungsverhältnisse vor.

Für die im wirksamen FNP dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung `Parkanlage´ ist vor dem Hintergund einer zu anzunehmenden Gehölzdurchgrünung vorwiegend von einer lufthygienischen Bedeutung auszugehen.

Der im südöstlichen Abschnitt dargestellten Fläche für die Landwirtschaft ist eine klimahygienische Flächenfunktion zur Bildung von Kaltluft während sommerlicher Strahlungswetterlagen zuzuschreiben.

Nach dem Klimaatlas NRW (LANUV 2017a) besitzt der Planänderungsbereich im Hinblick auf einen Kaltluftabfluß in benachbarte Ungunsträume jedoch keine Bedeutung.

Der kleinflächig als Wohnbaufläche dargestellten Abschnitt ist in klimahygienischer Hinsicht als Ungunstraum zu beurteilen, der keine positiven klimahygienischen Flächenfunktionen aufweist.

Prognose:

Infolge der 43. FNP-Änderung ist von einem weitgehenden Verlust der im Planänderungsbereich gemäß wirksamem Flächennutzungsplan vorhandenen klima- und lufthygienischen Flächenfunktionen auszugehen.

Ein bedeutsamer Kaltluftabfluß-/ Ventilationsraum wird durch die Planänderung nicht betroffen.

Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung im Bereich der Teilflächen 43.2 und 43.3 erfolgt eine weitgehende Kompensation für den zu erwartenden Wegfall der klima- und lufthygienischen Funktionen.

Bewertung:

Erhebliche Auswirkungen der geplanten 43. Änderung des Flächennutzungsplans auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

2.2.7 Luftschadstoffe (§1 (6) Nr. 7 Bst. a BauGB)

Ziele des Umweltschutzes:

Nach § 1 (6) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u.a. insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zu berücksichtigen.

Aus Artikel 13 der sogenannten Seveso-III-Richtlinie resultiert die Anforderung, dass zwischen bestimmten schutzbedürftigen Gebieten (vor allem Wohngebieten) und sogenannten Störfallbetrieben ein „angemessener Sicherheitsabstand“ einzuhalten ist.

Demzufolge sind gem. § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen für bestimmte Nutzungen vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass die Auswirkungen von Störfällen für bestimmte Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Zu den raumbedeutsamen Planungen im Sinne dieser Regelung sind generell auch Bebauungspläne zu zählen.

Bestand/ Nullvariante:

Der Planänderungsbereich befindet sich in einem durch industrielle Immissionen und KFZ-Verkehr großräumig belasteten Bereich.

Auf den Planänderungsbereich wirken sich vor allem die Straßenverkehrsemissionen aus dem Bereich der Euskirchener Straße aus. Bei verkehrsbürtigen Schadstoffemissionen handelt es sich vorwiegend um Stickoxide, Dieselruß und Feinstaub.

In einer Entfernung von rd. 1,5 km südlich des Planänderungsbereiches befindet sich mit dem störfallrelevanten Betrieb Procter & Gamble Manufacturing GmbH nach Störfall-Verordnung ein „Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten“. Ursache für die zu erfüllenden Anforderungen nach der Störfall-Verordnung ist die Lagerung größerer Mengen an hochentzündlichen verflüssigten Gasen im Bereich des Betriebes.

Wie unter 2.2.6 erwähnt, herrschen im Planänderungsbereich mittlere Durchlüftungsverhältnisse vor.

Prognose:

Infolge einer Realisierung der Flächennutzungsplanänderung kommt es durch den neu entstehenden Anliegerverkehr sowie die Wohngebäudebeheizung im Bereich der geplanten Wohnbauflächen zu einer Zunahme der Schadstoffemissionen. Das zu erwartende Ausmaß zusätzlicher Schadstoffemissionen wird allgemein durch die Entwicklung innovativer Antriebstechniken für Fahrzeuge sowie den zunehmenden Anteil regenerativer Energien im Bereich der Heizwärmeerzeugung begrenzt.

Auf Ebene des im weiteren Verfahren aufzustellenden Bebauungsplans ist für ein konkretes Bebauungskonzept für den Prognose Null-Fall als auch den Prognose Plan-Fall zu prüfen, ob die Jahresmittelwerte der 39. BImSchV für Feinstaub (PM_{10} und $PM_{2,5}$) und Stickstoffdioxid (NO_2) sowie die Kurzzeitkriterien für Feinstaub (PM_{10}) und Stickstoffdioxid (NO_2) eingehalten werden.

Der weitgehende Wegfall der an die im wirksamen FNP dargestellten Grünfläche `Parkanlage´ geknüpften lufthygienischen Flächenfunktionen wird durch die geplante FNP-Änderung im Bereich der Teilflächen 43.2 und 43.3 kompensiert.

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass im Bereich der geplanten Wohnbau- und Verkehrsflächen Anpflanzungen von Bäumen und Gehölzen vorgesehen werden, die über ihre Filterfunktion zur Reinhaltung der Luft beitragen können.

Bewertung:

Der Planänderungsbereich befindet sich deutlich außerhalb des Achtungsabstandes des störfallrelevanten Betriebes Procter & Gamble Manufacturing GmbH. Erhebliche Auswirkungen der Planänderung durch bzw. auf den Betrieb sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans im weiteren Bauleitplanverfahren wird geprüft, ob die Richtwerte der 39. BImSchV eingehalten werden.

Insgesamt ist nicht von erheblichen Auswirkungen der Planänderung auf das Schutzgut auszugehen.

2.2.8 Gerüche

Ziele des Umweltschutzes:

Die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) verpflichtet zur Erfassung und Bewertung aller Geruchsimmissionen, die nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, also gegenüber Gerüchen aus Kraftfahrzeugverkehr, Hausbrand, Vegetation, landwirtschaftlicher Nutzung oder ähnlichem abgrenzbar sind.

Bestand/ Nullvariante:

Für den Bereich der Planänderung sind keine entsprechenden Belastungen bekannt.

Prognose/ Bewertung:

Infolge der 43. Flächennutzungsplanänderung sind voraussichtlich keine gem. GIRL relevanten Geruchsbelastungen im Planänderungsbereich zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen im Bezug auf Gerüche sind durch die Planänderung nicht zu erwarten.

2.2.9 Landschaft/Ortsbild (§1 (6) Nr. 6 und 7 Bst. a BauGB)

Ziele des Umweltschutzes:

Wesentliches Schutzziel ist die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume.

Natur und Landschaft sind….so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 (1) BNatSchG).

Bestand/ Nullvariante:

Für das Landschaftsbild ist im Bereich des nahezu eben ausgeprägten Plan-

änderungsbereichs insbesondere für den nördlichen, als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage“ dargestellten Abschnitt von einer mittleren bis hohen Bedeutung auszugehen.

Der Bereich der „Wohnbaufläche“ und der „Fläche für die Landwirtschaft“ ist für das Landschaftsbild von geringer bis mäßiger Bedeutung, bzw. stellt im Falle der geplanten Wohnbebauung eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar.

Im Realbestand stellen die entlang der Bahntrasse vorhandenen Altbäume (Stieleichen) markante Landschaftselemente dar.

Landschaftsgebundene Erholung:

Der Planänderungsbereich ist nicht unmittelbar für die landschaftsgebundene Erholung erschlossen. Nach wirksamem Flächennutzungsplan ist dies ausschließlich für den nördlichen Teilabschnitt (Grünfläche Parkanlage) planerisch beabsichtigt. Für diesen Teilabschnitt des Plangebietes ist von einer hohen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung auszugehen.

Entlang des östlichen Erftufers verläuft der Radwanderrundweg R2 von Weilerswist-Mitte über Metternich, Müggenhausen und Straßfeld bis zur Euskirchender Straße in Derkum, weiter in westlicher Richtung bis zur Erft und von dort in nördlicher Richtung über Groß-Vernich zurück zum Ausgangspunkt in Weilerswist-Mitte.

Prognose:

Im Bereich der durch die Planänderung vorbereiteten Wohnbauflächen nehmen Naturnähe und Eigenart der Landschaft ab.

Durch die geplante FNP-Änderung im Bereich der Teilflächen 43.2 und 43.3 werden diese Beeinträchtigungen weitestgehend kompensiert.

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass evtl. verbleibende Auswirkungen der Planänderung auf das Landschaftsbild durch Kompensationsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans kompensiert werden. Im Rahmen des Bebauungsplans sollte auch eine Erhaltung der Altbäume entlang der Bahntrasse festgesetzt werden.

Flächenfunktionen für die landschaftsgebundene Erholung werden durch die Planänderung nicht beeinträchtigt. Für die geplante Wohnbebauung besteht eine günstige Anbindung an den Radweg entlang der Erft (s.o).

Bewertung:

Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung sind infolge der Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten.

2.2.10 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 Bst. c BauGB)

Ziele des Umweltschutzes:

Im Hinblick auf das Schutzgut sind alle wesentlichen Eigenschaften der Planänderung von Bedeutung, die sich unmittelbar auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sowie die Bevölkerung insgesamt auswirken können (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB).

Lärm:

Bestand/ Nullvariante:

Im Bereich der Planänderung bestehen Lärmvorbelastungen, die insbesondere durch die unmittelbar angrenzenden Lärmquellen Euskirchener Straße (L194) und die Bahnlinie Köln-Trier verursacht werden.

Prognose:

Im Zuge der Entwickung der geplanten Wohnbauflächen kommt es im Planänderungsbereich zu einer Zunahme der Verkehrslärmemissionen durch den zusätzlichen Anliegerverkehr.

Zur Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau wird begleitend zum im weiteren Bauleitplanverfahren aufzustellenden Bebauungsplan eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

Sofern erforderlich, sind im Bebauungsplan aktive und passive Schallschutzmaßnahmen festzusetzen.

Bewertung:

Unter Berücksichtigung ggfs. erforderlicher Schallschutzmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans sind infolge der geplanten Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Gefahrenschutz:

Bestand-Nullvariante/Prognose:

Nach Angaben des GEOLOGISCHEN DIENSTES NRW (2006) liegt der Planänderungsbereich innerhalb der Erdbebenzone 2 und der Untergrundklasse T. Dieser Zone gehören Gebiete an, denen gemäß dem zugrunde gelegten Gefährdungsniveau ein Intensitätsintervall von 7,0 bis < 7,5 zugeordnet ist. Der Bemessungswert der Bodenbeschleunigung beträgt 0,6 m/s^2.

Zum Vorkommen von Kampfmitteln im Planänderungsberich liegen zum gegenwärtigen Stand der Planung keine Hinweise vor. Nach Vorgabe des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf ist das Plangebiet im Rahmen einer konkreten Bebauungsplanung auf das Vorhandensein von Kampfmitteln zu untersuchungen.

Bewertung:

Unter Berücksichtigung der nach DIN 4149:2005-04 erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen sind im Hinblick auf die Erdbebengefährdung keine erheblichen Auswirkungen infolge der Planänderung zu erwarten.

Einer potentiellen Gefährdung durch Kampfmittel wird auf Bebauungsplanebene durch entsprechende Untersuchungen begegnet.

Insgesamt ist nicht von erheblichen Auswirkungen im Hinblick auf den Gefahrenschutz auszugehen.

2.2.11 Kultur- und sonstige Sachgüter (§1 (6) Nr. 7 Bst. d BauGB)

Ziele des Umweltschutzes:

Nach § 1(6) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u.a. insbesondere die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die

erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen.

Gemäß § 1(6) Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Bauleitplanung u.a. insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

Bestand/ Nullvariante:

Bodendenkmale:

Im Westen des Planänderungsbereiches verläuft eine alte römische Straße von Köln nach Bad Münstereifel, weshalb nach Ansicht des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland eine römische Ansiedlung im Planänderungsbereich nicht auszuschliessen ist.

Bei einer Begehung durch das LVR-Amt im Jahre 2007 wurde im nördlichen Abschnitt des Plangebietes eine neolithisch bis metallzeitliche Fundkonzentration, daneben im gesamten Planänderungsbereich römisches Fundmaterial mit Konzentration von Ziegeln und Scherben im Süden der Fläche vorgefunden.

Im Rahmen weiterer archäologischer Untersuchungen durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde im Planänderungsbereich ein eiszeitliches Gehöft festgestellt und vollständig untersucht.

Nach abschliessender Einschätzung des LVR-Amtes ist für den Planänderungsbereich nicht von einer Abwägungserheblichkeit der Belange des Bodendenkmalschutzes auszugehen.

Landwirtschaftliche Ertragsfunktion:

Die im Planänderungsbereich im Realbestand vorhandene landwirtschaftliche Nutzung stellt ein Sachgut dar. Gemäß rechtswirksamem Flächennutzungsplan betrifft dies jedoch lediglich einen Teilabschnitt des Planänderungsbereiches.

Funktion als Rohstofflagerstätte:

Teile des Planänderungsbereiches befinden sich zudem über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Vernich 1“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Köln.

Prognose/ Bewertung:

Nach Angabe des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland ist nicht auszuschliessen, dass im Planänderungsbereich weitere archäologische Bodendenkmäler vorhanden sind.
Durch entsprechende Vorsicht bei der Ausführung von Tiefbauarbeiten können evtl. im Planänderungsbereich befindliche bodenarchäologisch bedeutsame Elemente aufgedeckt und erfasst werden.
Gemäß der Vorgaben der §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde oder Befunde der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden.
Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Der Wegfall der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten „Fläche für die Landwirtschaft“ wird kompensiert durch die geplante FNP-Änderung im Bereich der Teilfläche 43.2.

Aufgrund ihres relativ geringen Flächenumfangs sind erhebliche Auswirkungen der Planänderung auf die Funktion als Rohstofflagerstätte auszuschliessen.

2.2.12 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen

Bestand/ Nullvariante - Prognose:

Die infolge der Planänderung zu erwartenden Auswirkungen werden zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben.
Von einer wechselseitigen Verstärkung/ Potenzierung von Beeinträchtigungen infolge einer Realisierung der Planänderung ist nicht auszugehen.

Bewertung:

Erhebliche Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

2.2.13 Altlasten

Bestand/ Nullvariante:

Für den Geltungsbereich der Planänderung liegen keine Hinweise zu Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen vor.

Prognose/Bewertung:

Voraussichtlich ergeben sich infolge der geplanten FNP-Änderung keine Auswirkungen im Bezug auf Altlasten.

2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Im Raum Hausweiler/ Derkum/ Ottenheim stehen aktuell keine Baugrundstücke zur Verfügung.

Die beabsichtigte Planänderung entspricht den Zielen und Grundsätzen des neuen Landesentwicklungsplans.

Die geplante Wohnbaulandentwicklung in Hausweiler liegt nur ca. 700 m vom zukünftigen neuen Haltepunkt des ‚Bahnhofs Ottenheim‘ entfernt und kann damit auch fußläufig an den ÖPNV angebunden werden.

Alternative Standorte wurden aus den genannten Gründen nicht geprüft.

2.4 Eingriff/Ausgleich

Ziele des Umweltschutzes:

Durch die geplante 43. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Bei Eingriffen gem. BNatSchG handelt es sich um Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist über die

Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden.

Durch den Erftverband wird angeregt, erforderliche Kompensationsmaßnahmen entlang von Gewässern zu realisieren.

Bestand-Nullvariante/Prognose:

Die Ermittlung und Bewertung des infolge der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschafts erfolgt auf der Ebene des im weiteren Bauleitplanverfahren aufzustellenden Bebauungsplans.

Auf Grundlage der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung (Ackernutzung - Biotopwert 2) der Plangebietsflächen ist nach überschlägiger Eingriffsermittlung von einem Bestandswert von rd. 116.000 Biotopwertpunkten (nach LANUV 2008) auszugehen.

Für den Planungszustand kann näherungsweise davon ausgegangen werden, dass von den rd. 58.000 m² des Planänderungsbereiches ca. 49.000 m² als Wohnbauflächen entwickelt werden.
Unter Annahme einer GRZ von 0,4 (unter Berücksichtigung einer zulässigen Überschreitung für Nebenanlagen im Umfang von 50 %) ist von überbaubaren Flächen (Biotopwert 0) im Umfang von 29.400 m² und von nicht überbaubaren Grundstücksflächen (strukturarme Gärten - Biotopwert 2) im Umfang von 19.600 m² auszugehen.
Weiterhin werden Verkehrsflächen (Biotopwert 0) im Umfang von 8.000 m² und Grünflächen/ Spielplatzflächen (Biotopwert 3) im Umfang von 1.000 m² angenommen.

Nach LANUV (2008) ist nach überschlägiger Ermittlung von einem Planungswert von 42.200 Biotopwertpunkten auszugehen.

Damit ergibt sich infolge der Planänderung nach LANUV (2008) voraussichtlich ein Kompensationsdefizit von 73.800 Biotopwertpunkten.

Eine detaillierte Ermittlung des Planungswertes ist auf Grundlage des im weiteren Bauleitplanverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes unter Berücksichtigung eines konkreten Bebauungskonzeptes vorzunehmen. Hierbei können voraussichtlich z.B. im Bereich von Verkehrsflächen bzw. privaten Grünflächen festgesetzte Anpflanzungen eingriffsmindernd berücksichtigt werden.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass dem im weiteren Bauleitplanverfahren aufzustellenden Bebauungsplan externe Kompensationsmaßnahmen zuzuordnen sind.

Bewertung:

Unter Berücksichtigung von externen Kompensationsmaßnahmen auf Ebene der Bebauungsplanung sind keine erheblichen Auswirkungen der Planänderung im Bezug auf die Eingriffsregelung zu erwarten.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung bzw. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die angewandten technischen Verfahren werden in den jeweiligen Begleitgutachten zum im weiteren Verfahren aufzustellenden Bebauungsplan beschrieben.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung bzw. Abwendung erheblicher Auswirkungen (Monitoring)

Konkrete Monitoringmaßnahmen werden auf der Ebene des im weiteren Verfahren aufzustellenden Bebauungsplans festgesetzt.

Für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist seitens des Vorhabenträgers durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass eine baubedingte Beeinträchtigung der Baumreihe entlang der Bahntrasse ausgeschlossen wird.

3.3 Zusammenfassung

Mit der geplanten 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist ist innerhalb der ca. 5,8 ha umfassenden Teilfläche 43.1 eine Änderung der bisherigen Darstellungen von ‚Flächen für die Landwirtschaft' und ‚Grünflächen' in ‚Wohnbauflächen' vorgesehen.

Gegenstand der FNP-Änderung sind ebenfalls zwei weitere Teilbereiche mit einem Flächenumfang von insgesamt 1,6 ha. Für die Teilfläche 43.1 sieht die FNP-Änderung eine Änderung der Darstellung von „Gemischte Bauflächen" in „Fläche für die Landwirtschaft" vor, für die Teilfläche 43.3 sollen bislang als Wohngebietsflächen dargestellte Flächen (zwei mit Gehölzen bepflanzte Erdwälle) künftig als Grünfläche dargestellt werden.

Mit der geplanten 43. Änderung des Flächennutzungsplans sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bzw. Wechselwirkungen verbunden. Durch die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung im Bereich der Teilflächen 43.2 und 43.3 werden einerseits für den Teilbereich 43.1 zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter weitgehend kompensiert. Anderseits ist davon auszugehen, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter durch fachgutachterliche Begleitung des Bebauungsplanverfahrens ausgeschlossen werden können.

Durch die Darstellung von Wohnbauflächen in der 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Eine Kompensation dieser Eingriffe erfolgt über Kompensationsmaßnahmen auf der Ebene des im weiteren Bauleitplanverfahren aufzustellenden Bebauungsplans.

Auswirkungen der Planänderung auf gesetzlich geschützte Vogel- und Fledermausarten sind nicht grundsätzlich auszuschliessen. Die im ungünstigsten Fall denkbaren artenschutzrechtlichen Konflikte können mit Hilfe geeigneter vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans vermieden werden (KBFF 2017). Erhebliche Auswirkungen der FNP-Änderung auf den gesetzlichen Artenschutz sind unter diesen Voraussetzungen nicht zu erwarten.

Krefeld, 06.11.2017

4. Quellenverzeichnis

BAUGESETZBUCH (BauGB) vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 20.07.2017.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017.

DEUTSCHER PLANUNGSATLAS (1972): Band I: Nordrhein-Westfalen, Lieferung 3, Vegetation (Potentielle natürliche Vegetation), herausgegeben von der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Gebrüder Jänecke Verlag, Hannover.

ELWAS (2017): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Elektronisches, wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW, Düsseldorf.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2006): Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland - Bundesland Nordrhein-Westfalen, Krefeld.

KBFF - KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2017): Gemeinde Weilerswist, 43. Flächennutzungsplanänderung „Hausweiler/ Derkum“, Änderungsbereich 43.1 - Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I, Bericht vom 03.11.2017, Köln.

KREIS EUSKIRCHEN (2004): Landschaftsplan 40 „Weilerswist“, Euskirchen.

LANUV - LANDESANSTALT FÜR NATUR; UMWELT UND VERBRAUCHER-SCHUTZ NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen.

LANUV - LANDESANSTALT FÜR NATUR; UMWELT UND VERBRAUCHER-SCHUTZ NRW (2017a): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen (www.klimaatlas.nrw.de).

tim-online, NRW (2017): Informationssystem Bodenkarte 1:50.000.